

Hinweise zur Ableistung der Famulatur nach der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO)**I. Allgemeines**

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 und § 7 Abs. 1 ÄAppO beinhaltet die ärztliche Ausbildung u. a. eine viermonatige Famulatur.

Die Famulatur ist während der unterrichtsfreien Zeiten nach bestandenem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bis zur Anmeldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abzuleisten. Sie hat den Zweck, die Studierenden mit der ärztlichen Patientenversorgung in Einrichtungen der ambulanten und stationären Krankenversorgung vertraut zu machen.

II. Ableistung der Famulatur

Gemäß § 7 Abs. 2 ÄAppO wird die Famulatur abgeleistet

1. für die Dauer eines Monats in einer Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung, die ärztlich geleitet wird oder in einer geeigneten ärztlichen Praxis,
2. für die Dauer von zwei Monaten in einem Krankenhaus oder in einer stationären Rehabilitationseinrichtung und
3. für die Dauer eines Monats in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung.

Die Praxisfamulatur nach Nr. 1 kann sowohl in einer Allgemein-/Hausarzt- als auch in einer Facharztpraxis abgeleistet werden.

Eine Tätigkeit als Famulus in der Ambulanz eines Krankenhauses kann als Praxisfamulatur anerkannt werden, wenn bestätigt wird, dass diese Tätigkeit ganztägig und ausschließlich in der Ambulanz verrichtet wurde.

Die Krankenhausfamulatur kann auch in Hochschulkliniken und in Akademischen Lehrkrankenhäusern abgeleistet werden.

Eine Tätigkeit als Famulus in der Radiologie eines Krankenhauses kann sowohl als Praxis- als auch als Krankenhausfamulatur abgeleistet werden. Obwohl im Krankenhaus angesiedelt, verfügen die radiologischen Abteilungen meist über keine eigenen Bettenstationen. Es werden zudem ambulante Tätigkeiten verrichtet. Eine solche Famulatur ist deshalb entsprechend zu kennzeichnen.

Gleiches gilt für eine Famulatur in der Anästhesiologie (sowohl Praxis- als auch Krankenhausfamulatur).

Eine Famulatur in den sog. klinisch-theoretischen Fachgebieten wie z.B. Rechtsmedizin, Humangenetik oder klinischer Chemie können u.U. als Praxisfamulatur anerkannt werden.

Dazu ist der Patientenkontakt nachzuweisen. Derzeit werden Famulaturen in folgenden Bereichen anerkannt:

- Gewaltopferambulanz am Institut für Rechtsmedizin
- Tätigkeit am Institut für Humangenetik (Sprechstunde humangen. Beratungsstelle)
- Lipidambulanz am Institut für Klinische Chemie und Pathobiochemie.

Des Weiteren ist eine Ableistung von Famulaturen in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt möglich; die Anrechnung erfolgt als Praxisfamulatur.

Famulaturen in der Pathologie sind nicht anrechnungsfähig!

An der hausärztlichen Versorgung nehmen nach § 73 Abs. 1a SGB V folgende Ärzte teil:

1. Allgemeinärzte,
2. Kinderärzte
3. Internisten ohne Schwerpunktbezeichnung, die die Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung gewählt haben,
4. Ärzte, die nach § 95a Abs. 4 und 5 Satz 1 SGB V in das Arztregerister eingetragen sind und
5. Ärzte, die am 31.12.2000 an der hausärztlichen Versorgung teilgenommen haben (Bestandsschutzregel).

Bei Nr. 4 handelt es sich um Inhaber von Bescheinigungen über besondere erworbene Rechte von praktischen Ärzten nach Artikel 30 der EU-Richtlinie 2005/36/EG.

Die Hausarztfamulatur kann nicht im Ausland absolviert werden. Dass eine Einrichtung in diesem Sinne zur hausärztlichen Versorgung zugelassen ist, ist durch den Famulanten in geeigneter Form nachzuweisen.

III. Fristen

Die Famulatur sollte nach Möglichkeit in größeren zusammenhängenden Zeitabschnitten abgeleistet werden.

Wird die Famulatur in mehreren kürzeren Abschnitten geleistet, gilt in Anwendung des § 191 BGB, dass der Monat zu 30 Tagen gerechnet wird.

Es sind insgesamt 120 Kalendertage Famulatur nachzuweisen (30 Tage Praxis-, 60 Tage Krankenhaus- und 30 Tage Hausarztfamulatur).

Als zusammenhängender Mindestzeitraum dürfen jeweils 2 Wochen nicht unterschritten werden (14 Kalendertage).

Famulaturen dürfen auch in einem Urlaubssemester nur während der untermittelfreien Zeiten erbracht werden!

IV. Nachweis

Die Tätigkeit als Famulus ist bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 6 zur Approbationsordnung für Ärzte (s. Anlage) nachzuweisen.

Das Famulaturzeugnis ist von dem Arzt, unter dessen Leitung die Famulatur abgeleistet worden ist, zu unterzeichnen (kein Faksimile-Stempel).

In allen Fällen ist, spätestens zur M2-Anmeldung, das Originalzeugnis vorzulegen.

Eine über das Ausstellungsdatum des Zeugnisses hinaus bescheinigte Famulaturzeit kann nicht anerkannt werden.

Die Einträge müssen eindeutig und gut lesbar sein. Vorgenommene Korrekturen (vor allem beim Datum, dem abgeleisteten Zeitraum) müssen vom unterzeichnenden Arzt gesondert bestätigt sein.

Aus dem Famulaturzeugnis muss zweifelsfrei hervorgehen, ob es sich um eine Praxis-, Hausarzt- oder um eine Krankenhausfamulatur handelt.

Für jede Famulatur ist eine separate Bescheinigung vorzulegen. Eine Bescheinigung ist nur dann gültig, wenn diese einen Zeitraum von mindestens 14 Kalendertagen umfasst.

V. Auslandsfamulatur

Gemäß § 7 Abs. 3 ÄAppO kann eine außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung in einer Einrichtung der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung (außer Hausarzt) oder in einem Krankenhaus abgeleistete Famulatur angerechnet werden.

Auch bei der Ableistung der Famulatur im Ausland ist der Nachweis hierüber durch ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6 zur Approbationsordnung für Ärzte zu erbringen. Sollte dies im Einzelfall ausnahmsweise nicht möglich sein, ist darauf zu achten, dass das ausgestellte Zeugnis dem Muster der Anlage 6 zur Approbationsordnung für Ärzte entspricht. Wird das Zeugnis nicht in deutscher Sprache ausgestellt, muss eine beglaubigte Übersetzung (einschließlich des Siegels/Stempels der Einrichtung) beigefügt sein. Das Land, in dem die Famulatur abgeleistet wurde, ist auf dem Zeugnis unbedingt anzugeben.

VI. Anerkennung der Famulatur

Die Nachweise über die Ableistung der Famulatur sind dem Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im Original beizufügen. **Es bedarf keiner vorherigen Anrechnung.**

Zeugnis

über die Tätigkeit als Famulus

Der/Die Studierende der Medizin _____

geboren am _____ in _____

ist nach bestandenem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

vom _____ bis zum _____

in der unten bezeichneten Einrichtung unter meiner Aufsicht und Leitung als Famulus tätig gewesen. Während dieser Zeit ist der/die Studierende vorzugsweise mit Tätigkeiten auf dem Gebiet

_____ beschäftigt worden.

Die Ausbildung ist

unterbrochen worden vom _____ bis zum _____

nicht unterbrochen worden.

_____, den _____
Ort _____ Datum _____

Bezeichnung der Einrichtung
(bei öffentlicher Dienststelle Siegel)

Unterschrift des/der ausbild. Arztes/Ärzte

Krankenhausfamulatur

Praxisfamulatur

Hausarztfamulatur